

XVII. Öffentliche Sicherheit.

A. Die k. k. Civil-Sicherheits- und die k. k. Gewölbeschutzwache.

Mit den Beschlüssen vom 3. Juli und vom 27. November 1883 (vergl. Verwaltungsbericht für das Jahr 1883, S. 168 u. ff.) hatte der Gemeinderath seine Zustimmung zu mehrfachen Abänderungen an dem Amtsunterrichte für die k. k. Sicherheitswache in Wien und zur Vermehrung derselben um 352 Mann ertheilt, respective die Übernahme der hiedurch entstehenden Mehrkosten in der die Gemeinde treffenden Quote von $30\frac{335}{1000}\%$ genehmigt, jedoch einzelne Vorbehalte, namentlich bezüglich der Aufstellung und Verwendung einer nicht uniformierten Wachabtheilung per 200 Mann, daran geknüpft und bezüglich des Rechtsstandpunktes ausdrücklich daran festgehalten, daß jede Veränderung der zwischen der Gemeinde und der Regierung am 11. December 1868 bezüglich der Beitragsleistung der Commune Wien zu den Kosten der k. k. Sicherheitswache getroffenen Vereinbarung der Zustimmung des Gemeinderathes bedürfe und die Commune Wien im anderen Falle nicht verpflichtet sei, eine durch einseitig vorgenommene Änderungen verursachte höhere Beitragsleistung zu übernehmen.

Laut Zuschrift des Herrn Polizeipräsidenten vom 10. Juni 1884 ist nun diese Vereinbarung als Rechtsbasis anerkannt worden, und es haben die an die Abänderung des Organisationsstatutes und an die Vermehrung der Sicherheitswache geknüpften Bedingungen volle Berücksichtigung gefunden, so daß der Gemeinderath laut Beschlusses vom 10. Februar 1885 diese Zuschrift zur befriedigenden Kenntniß nahm.

Gleichzeitig wurde in Entsprechung des in der Zuschrift gestellten Ersuchens zu der aus Dienstesrücksichten erfolgten Verlängerung der Probefristzeit bei der Sicherheitswache von sechs Monaten auf ein Jahr die Zustimmung ertheilt und die Erhöhung des dem Herrn Polizeipräsidenten für Amtsbedürfnisse concedierten Pauschales von höchstens 50.000 fl. jährlich in Folge der Vermehrung des Wachstandes um 235 Mann auf 54.000 fl. ö. W. mit dem Vorbehalte genehmigt, daß die aus diesem Pauschale zu bestreitenden Auslagen den Betrag von 54.000 fl. jährlich zu Lasten der Gemeinde Wien nicht übersteigen dürfen.

Über die sohin mit Zuschrift des Magistrates vom 8. Mai 1885 an die Polizeidirection erfolgte Mittheilung dieser Gemeinderathsbeschlüsse und das hieran geknüpfte Ersuchen, eine übersichtliche Darstellung der Verwendung der Wache inner- und außerhalb des Gemeindegebietes zu geben und auch dauernde Veränderungen in diesen Dispositionen

zur Kenntnis zu bringen, hat die k. k. Polizeidirection mit Note vom 14. Juni 1885 Folgendes mitgetheilt:

„Nach dem Stande vom 1. Juni 1885 zählte der mit 2700 Mann systemisirte Stand der Wache effectiv 2675 Köpfe, und zwar 38 Beamte und 2637 Inspectoren und Sicherheitswachen.

Von diesen standen am 1. Juni l. J. im Wiener Gemeindegebiete 1868 Köpfe, und zwar 29 Beamte und 1839 Inspectoren und Sicherheitswachen in nachstehenden Dienstverwendungen:

als Controlinspectoren	27 Mann
als Wachcommandanten	162 "
im Rayonsstehposten- und Patronillendienst zu Fuß und zu Pferd	1024 "
als Curtschmied	1 "
in der Commissariats- und Feuerreserve	99 "
auf den Bahnhöfen	41 "
im Telegraphendienste	43 "
als Kasernaufsicht	3 "
als Abtheilungsmanipulanten	14 "
in dem weiter unten detaillirt beschriebenen Dienste bei der Polizeidirection, im Centralinspectorate, im Ökonomiereferate und im Montursmagazin	136 "
im internen Dienste bei den 11 Commissariaten	172 "
in der Ausbildungsschule	23 "
im Polizeigefangenhanse	85 "
anlässlich ihrer Reconvalenz bis zu ihrer vollständigen Genesung interimistisch im internen Dienste	9 "
Summa	1839 Mann

Von den Vorangeführten stehen ausschließlich im Straßendienste:

die Controlinspectoren	27 Mann
" Wachcommandanten	162 "
" Rayonsstehposten und Patronillen	1024 "
" Commissariats- und Feuerreserve	99 "

zusammen 1312 Mann

Weiters stehen in einem dem Straßendienste gleichzustellenden Executivdienste:

die in der Gefangenhauawache dienenden	85 Mann
und die auf den Bahnhöfen in Dienstverwendung stehenden	41 "

zusammen 126 Mann

Endlich stehen zeitweise im Executivdienste die in der Ausbildung begriffenen 23 Mann indem dieselben zur Verstärkung der Bettlerpatrouillen verwendet werden, und beiläufig 156 " von den im internen Dienst ausgewiesenen Leuten, indem dieselben zu polizeilichen Beobachtungen, Bettlerpatrouillen, Inspectionsdiensten, größeren Ausrückungen u. dgl. verwendet werden;

zusammen 179 Mann.

Der Rest der beim internen Dienst ausgewiesenen 152 Mann zählt zu der gemäß dem Organisationsstatute bestehenden nicht uniformierten und nicht im Bezuge des Massapauschales stehenden Mannschaft. Übrigens werden auch diese zu solchen externen Diensten verwendet, welche ohne Uniform versehen werden können.

Außer den eben ausgewiesenen Mannschaften besteht noch eine aus allen Abtheilungen combinierte täglich abzulösende sogenannte Polizeidirections-Vereitschaft von 50 Mann, welche bei Schadenfeuern, Unglücksfällen, größeren Excessen zc. zur momentanen Verstärkung der Commissariats-abtheilungen und zur Bewachung des Directionsgebäudes in Verwendung kommt.

Die auf dem Rayonplane eingezeichneten 231 Rayons haben, wie dies eben der Dienst mit sich bringt, einige Änderungen, respective Vermehrungen erfahren und waren deren am 1. Juni l. J. 232 besetzt.

Außerdem werden noch von der berittenen Abtheilung 15 Rayonsposten im Wiener Gemeindegebiete unterhalten, welche am gedachten Tage sämmtlich besetzt waren.

Endlich werden von der oben erwähnten Polizeidirectionsbereitschaft 2 Stehposten und in der Nacht 1 Patrouille im I. Bezirke beigelegt.

Bezüglich der Verwendung der 29 Beamten ist zu bemerken, daß bis auf vier alle anderen Straßendienst versehen."

Für ihre ersprießlichen Leistungen im Rettungswesen während der Jahre 1883 und 1884 wurde der k. k. Sicherheitswache eine Remuneration von je 1500 fl. zugewendet (Gemeinderathsbefehl vom 24. März und 4. September 1885).

An Stelle der bau- und sanitätspolizeiwidrigen eisernen Wachhäuschen der k. k. Sicherheitswache an der Brigitta-, Augarten- und Stephaniebrücke wurden für Rechnung des Arars drei gemauerte und feuersicher eingedeckte Häuschen erbaut, und es leistete die Commune zu den Baukosten den vereinbarten Beitrag von $30 \frac{335}{1000}$ Percent.

Anlässlich mehrfach vorgekommener Einbruchsdiebstähle in den Vorstadtbezirken ist seitens der k. k. Polizeibehörde die Frage der Ausdehnung der gegenwärtig nur für den I. Bezirk bestehenden k. k. Gewölbeschutzwache auch auf die Vorstadtbezirke angeregt worden, und es wurden hierüber die Wünsche der Gewölbebesitzer und der Bezirksvorsteher der Wiener Gemeindebezirke eingeholt. Die bezüglichen Verhandlungen sind jedoch bisher zu keinem Abschlusse gelangt.

Es wird hier nur noch bemerkt, daß die Auslagen für die genannte Wache im I. Bezirk von den Gewölbe-Inhabern daselbst, respective von jenen Behörden und Instituten getragen werden, von welchen die Mannschaft in Dienst genommen wird.

Die Detaildaten über beide Wachen enthält das statistische Jahrbuch im Abschnitte XII, Capitel B, 1.

B. Schubangelegenheiten.

Zur Fällung der Erkenntnisse auf Abschiebung sind in Wien auf Grund des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 88 (§ 5) die k. k. Polizeidirection und die k. k. Polizeibezirkscommissariate als Schubbehörden berufen; der Gemeinde Wien als Schubstation obliegt lediglich nur die Ausführung der Abschiebungen.

Die Abschiebungserkenntnisse werden seitens der k. k. Polizeidirection dem Magistrate in Form von Verzeichnissen (Consignationen) zugemittelt, daher für die zur Abschiebung dem Magistrate übergebenen Individuen die Bezeichnung „Consignierte“ üblich geworden ist.

Die Zahl der von der k. k. Polizeidirection als Schubbehörde zur Abschiebung consignierten und durch die Gemeinde Wien abgeschobenen Individuen belief sich im Jahre 1885 auf 5.815

die Zahl der die hiesige Schubstation passierenden Durchschüblinge betrug 5.813

als in Wien heimatberechtigt wurden zugeschoben 1.672

es belief sich daher die Zahl der Schüblinge auf zusammen 13.300

(1884: 14.526). Von diesen

kamen mit Zwangspafs oder gebundener Marschrouten an 243

wurden an die k. k. Polizeidirection, beziehungsweise an die k. k. Polizeibezirkscommissariate mittels Zellenwagens eingeliefert (überstellt) 227

waren Particularschüblinge, d. i. von Schubbegleitern einzeln, anstatt mit den regelmäßigen Hauptschüben eingebrachte Schüblinge 395

wurden an die Spitäler abgegeben und nicht mehr rückgestellt 53

Außerdem besorgte die Schubexpedition noch die Führung eines abgesonderten, an den n.-ö. Landesauschuß zu Zwecken der Kostenverrechnung und Controle vorzulegenden Protokolles über 5400 Zwischenstationschüblinge. Hierunter werden Schüblinge verstanden, welche von den Schubbegleitern der von Wien nach den Schubstationen Linz, Graz, Budweis, Znaim, Lundenburg abgehenden und von dort nach Wien zurückkehrenden Hauptschübe in den Zwischenstationen einer der vorangeführten Routen übernommen und in anderen Zwischenstationen eben derselben Route wieder abgegeben werden.

Das Schubprotokoll weist daher im ganzen die bedeutende Ziffer von 18.700 Individuen aus.

Die Zahl der sogenannten Localarrestanten, zu welchen die seitens der k. k. Polizeibehörde dem Magistrate wegen Subsistenzlosigkeit, Ausweislosigkeit und zweifelhaften Heimatrechtes in interimistische Obforge übergebenen Personen gehören und welchen vor allem die oben erwähnten 1672 zugeschobenen Wiener nach ihrer Einlieferung bis zur weiteren Verfügung zugezählt werden müssen, bezifferte sich mit 2052 Individuen gegen 2325 im Vorjahre.

In Hinsicht auf die Administration des Schubwesens ist im Jahre 1885 eine neue Norm nicht eingeführt worden.

An dieser Stelle muß jedoch der Gesetze vom 24. Mai 1885, N.-G.-Bl. Nr. 89 und 90, womit strafrechtliche Bestimmungen gegen Landstreicher und Bettler erlassen wurden und die Zulässigkeit der Anhaltung solcher Personen in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten ausgesprochen worden ist, Erwähnung geschehen, da dieselben auf die Zahl der Abschiebungen einen vorwiegenden Einfluß zu nehmen geeignet sind.

Der Effect dieser Maßregeln zeigt sich schon jetzt darin, daß in vielen Fällen gegen Landstreicher und Bettler längere Freiheitsstrafen seitens der k. k. Gerichte als in früheren Jahren ausgesprochen werden, wodurch ein Bruchtheil dieser Individuen für längere Zeit seinem Treiben entzogen wird und so die Veranlassung zur Abschiebung seltener eintritt.

Vom Schubwesen handelt das statistische Jahrbuch im Abschnitte XII, Capitel B, 2.

C. Straßenbeleuchtung und Gasrohrleitungen für sonstige Zwecke.

1. Geschäfte, welche aus der Überwachung der gehörigen Erfüllung des Gasbeleuchtungsvertrages durch die Imperial-Continental-Gas-Association sowohl in Bezug auf die öffentliche Straßenbeleuchtung, als auch auf die Lieferung von Leuchtgas für sonstige Zwecke sich ergeben.

Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Gasbeleuchtungsvertrages wurden im Jahre 1885 nachstehende Amtshandlungen vorgenommen: Proben bezüglich der Leuchtkraft und der Reinheit des Gases je 80; Erhebungen des Gasdruckes sowohl bei den öffentlichen Flammen unmittelbar als mittels der in den Anmeldestationen der Gasanstalt befindlichen Druckmessapparate 189; Revisionen der öffentlichen Beleuchtung in sämmtlichen Bezirken bezüglich der Einhaltung der Anzünd- und Auslöschzeiten, der Anzünderrouten und der sonstigen für den öffentlichen Beleuchtungsdienst bestehenden Vertragsbestimmungen 106; Inspicierungen in den Anmeldestationen der Gasanstalt bezüglich der Anwesenheit der Gasarbeiter, der von denselben infolge von Anmeldungen

zu besorgenden Gänge und der sonstigen Vertragsbestimmungen 210; Nachsichten auf den Gaswerken 109; Controlnachsichten über die von der Gasgesellschaft bei Rohrlegungen vorgenommenen Aufgrabungen in den Straßen und über die Instandsetzung des Straßenpflasters 1590.

Zum Zwecke der Evidenz über die Zunahme der Privatgasbeleuchtung in Wien wurde die Verfügung getroffen, daß das Stadtbauamt allmonatlich einen Ausweis über die für Privatgasabnehmer durch die Gasgesellschaft herzustellenden Gasrohr-Zuleitungen, sowie auch einen Ausweis über die von Gas-Installateuren bei Privaten ausgeführten Gasrohr-Weiterleitungen zu verfassen hat.

Die der Gasgesellschaft nach § 37 des Gasbeleuchtungsvertrages obliegende Verpflichtung zum Cautionserlage wurde nebst dem Veräußerungs- und Belastungsverbote, sowie dem Einlösungsrechte der Gemeinde auf den Gaswerken der Gesellschaft grundbücherlich sichergestellt.

Die im § 1 des Gasvertrages enthaltene Bestimmung, daß der Gemeinde das Recht zustehet, den gegenwärtigen Vertrag noch vor Ablauf der 22jährigen Dauer, nämlich schon nach Ablauf von 12 Jahren, d. i. mit 31. October 1889, aufzulösen, falls sie diesen Entschluß der Gasgesellschaft drei Jahre vor Eintritt dieses Zeitpunktes, also am 31. October 1886, bekanntgegeben hat, bildete den Ausgangspunkt einer im Gemeinderathe eingehend geführten Debatte bezüglich der künftigen Gestaltung des Beleuchtungswesens in Wien.

Den äußeren Anstoß hiezu gab ein in der Sitzung vom 21. October 1884 eingebrachter Dringlichkeitsantrag, dessen Inhalt dahin gieng, daß mit thunlichster Beschleunigung alle Maßregeln vorgekehrt werden, welche es dem Gemeinderathe ermöglichen, den Gasvertrag vom 1. November 1886 zu kündigen und vom 1. November 1889 ab das gesammte Beleuchtungswesen in eigene Regie zu übernehmen.

Unter Hinweis auf die guten Erfolge, welche von anderen Städten, z. B. Berlin, Triest und Prag durch den Betrieb der Gaswerke in eigener Regie erzielt worden sind, und von der Anschauung geleitet, daß an der Durchführbarkeit eines Projectes für die Errichtung einer städtischen Gasanstalt während des zugebote stehenden Zeitraumes nicht zu zweifeln sei, wurde vom Referenten der Gascommission in der Sitzung vom 16. October 1885 der Antrag gestellt, daß von dem der Gemeinde eingeräumten Rechte der Kündigung des Gasvertrages Gebrauch gemacht und die Gaszerzeugung sowohl für die öffentliche Beleuchtung, als auch für den Privatconsum in eigener Regie betrieben werde.

Allein die im Verlaufe der Debatte gegen diesen Antrag vorgebrachten Einwendungen rechtlicher, technischer und finanzieller Natur blieben nicht ohne Einfluß auf das Schicksal desselben. Um einen Beschluß, welcher für die Bevölkerung Wiens von so weittragenden Folgen wäre, mit vollster Beruhigung fassen zu können, müßte sich der Gemeinderath — wie die Gegner dieses Antrages argumentierten — vor allem bereits im Zeitpunkte der Kündigung des Gasvertrages darüber klar sein, was mit dem Rohrnetze der Gasgesellschaft zu geschehen habe, wenn der Gasvertrag im Jahre 1889 zur Auflösung gelangt. Es sei dermal die von der Gemeinde im Jahre 1882 gegen die Gasgesellschaft eingebrachte Auerkennungsfrage, dahin gehend, daß die englische Gasgesellschaft nach Ablauf oder Auflösung des Gasvertrages vom 22. Mai 1875 nicht berechtigt sei, in den Straßen des Wiener Gemeindegebietes Gasbeleuchtungsröhren zu legen oder die gelegten

noch weiter zu benützen und in Wien überhaupt Gas abzugeben, und daß dieselbe verpflichtet sei, die Gasbeleuchtungsrohre aus den Straßen zu entfernen, noch nicht entschieden, und es könne daher, so sehr man einer für die Gemeinde günstigen Entscheidung des Gerichtes entgegenzusehen berechtigt ist, mit absoluter Sicherheit nicht behauptet werden, daß die im Jahre 1889 in Betrieb zu setzende städtische Gasanstalt die mächtige Concurrnz der englischen Gasgesellschaft nicht zu erleiden haben werde.

Mit Rücksicht auf diese unklare Rechtslage wurde auch von den Gegnern der Gasvertragskündigung die Richtigkeit der im obigen Antrage der Gascommission erörterten Rentabilitätsberechnung der zu activierenden städtischen Gasanstalt in Zweifel gezogen, und zwar umso mehr, als der angestellten Gegenberechnung zufolge der mit 5.75 kr. per Cubikmeter berechnete Kostenpreis des Gases der städtischen Gasanstalt sich als zu niedrig erwies.

Die Einwendungen technischer Natur bezogen sich auf die Schwierigkeit, binnen des zur Verfügung stehenden Zeitraumes ein geeignetes Project für eine Gasanstalt von einem so großen Umfange derart rechtzeitig zustande zu bringen, daß die Benützung desselben bis zum 1. November 1889 möglich wäre; es wurde weiters die Möglichkeit der Bewältigung des Rohrgusses binnen der hiefür festzusetzenden Frist in Frage gestellt und hiebei auch nicht unerwähnt gelassen, welche Calamitäten ärgster Art für den Straßenverkehr bei der in forciertem Maße zu bewerkstelligenden Röhrenlegung zutage treten würden.

Die Wirkung der gegen die Errichtung einer städtischen Gasanstalt vorgebrachten Bedenken äußerte sich in der über den erwähnten Antrag der Gascommission in der Gemeinderathssitzung vom 1. December 1885 erfolgten Abstimmung, indem derselbe mit 72 gegen 38 Stimmen abgelehnt wurde.

Dessenungeachtet hat die Gasgesellschaft anknüpfend an die mit derselben bereits früher eingeleiteten Verhandlungen wegen Ermäßigung der Gaspreise infolge der am 1. October 1885 ins Leben getretenen Herabsetzung des Kohlenfrachttarifes sich angeichts des oberwähnten Beschlusses bereit erklärt, vom 1. December 1885 angefangen den Gaspreis für die öffentliche Beleuchtung von 9 auf 7 kr. per Cubikmeter und zu anderen als die öffentliche Straßenbeleuchtung betreffenden Zwecken von 10 auf 9½ kr. per Cubikmeter herabzusetzen; auch die für die Aufstellung und Benützung der Gasmesser bisher berechnete Rente wird vom 1. December 1885 in einem reducierten Betrage eingehoben.

In Bezug auf das im sogenannten Gasmesserrenten-Processe erloffene abweisliche Urtheil des k. k. Oberlandesgerichtes vom 1. Juli 1885 beschloß der Gemeinderath (am 17. d. M.) von einer weiteren Beschwerdeführung, respective der Einbringung der außerordentlichen Revision Umgang zu nehmen.

Auf den Gaswerken der Imperial-Continental-Gas-Association wurde die Untersuchung bezüglich der Ausdehnung und des Bestandes der Werke, sowie bezüglich der Gaszerzeugung unter Intervention der zur Überwachung der Erfüllung des Gasvertrages eingesetzten gemeinderäthlichen Commission vorgenommen.

Bei der öffentlichen Beleuchtung haben sich 14 Fälle ergeben, bei welchen Verstöße wegen Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen seitens der Gasgesellschaft erhoben wurden, und ist in jenen Fällen, wo ein Verschulden der Gesellschaft oder ihrer Organe vorlag, mit Conventionalstrafen vorgegangen worden.

Schließlich verdient noch erwähnt zu werden, daß der Gemeinderath die Errichtung elektrischer Centralstationen in Wien in Erwägung gezogen hat, wodurch die Gemeinde eventuell in die Lage versetzt würde, die Electricität sowohl für die Straßenbeleuchtung, als auch zu anderen Zwecken verwerten zu können.

2. Geschäfte, welche aus der Wahrung des wirtschaftlichen Interesses der Gemeinde Wien bei der öffentlichen, dann bei der Beleuchtung in den städtischen Gebäuden und sonstiger der Gemeinde gehörigen Objecte hervorgehen.

Öffentliche Beleuchtung. Der Flammenstand bei der öffentlichen Beleuchtung betrug mit Ende des Jahres 1884 10.430 gewöhnliche Gasflammen und 41 Intensivbrenner (mit erhöhtem Gasconsum).

Während des Jahres 1885 sind 309 gewöhnliche Flammen und 80 Intensivbrenner zugewachsen und 180 gewöhnliche Flammen und 1 Intensivbrenner in Abfall gekommen; es betrug somit der Stand am Ende des Jahres 1885 10.559 gewöhnliche Flammen und 120 Intensivbrenner.

Von den Ende 1885 bestandenen Flammen der öffentlichen Beleuchtung waren 4324 ganznächtlig (bis Tagesanbruch brennend), 6098 halbnächtlig (bis 11 Uhr 50 Minuten nachts brennend); 12 Flammen hatten nur eine Brenndauer bis 10 Uhr abends, und 100 Flammen brannten bloß periodisch, und zwar in den Sommermonaten zumeist in den Gartenanlagen.

Mit Ausnahme von 25 geringer dotierten, zur Beleuchtung von Anstandsarten dienenden Flammen, welche oben nicht mitgezählt sind und von welchen 23 ganz- und 2 halbnächtlig brannten, hatten sämtliche Flammen den normalen Stundenconsum von 141 Liter Gas.

Die 120 Intensivbrenner brannten mit einem Stundenconsum von 840 bis 1950 Liter Gas bei der vormitternächtligen Beleuchtung, während sie nach Mitternacht als gewöhnliche Brenner functionierten. Solche wurden noch am Kärnthnerring, in der Museumstraße, in der Rathhausstraße, im Stadtpark, am Stefansplatz, am Kohlmarkt, am Praterstern, auf der Wiedner Hauptstraße, in der Gumpendorferstraße, in der Berggasse und am Althanplatz angebracht.

Der gesammte Gasconsum bei der öffentlichen Beleuchtung stellte sich für das Jahr 1885 auf 4,190.596 Cubikmeter; die Kosten hiefür beliefen sich bei dem vertragmäßigen Gaspreise von 9 kr. per Cubikmeter bis 1. December und von 7 kr. per Cubikmeter vom 1. bis 31. December auf 378.188 fl. 57 kr.

Beleuchtungsausführungen größerer Art auf Straßen und Plätzen haben stattgefunden:

im I. Bezirke in den Parkanlagen bei dem Justizpalaste, am Stefans- und Petersplatz, bei der Stephaniebrücke und in den an dieselbe grenzenden Straßen;

im III. Bezirke in der Erdbergerlande;

im IV. Bezirke auf der Wiedner Hauptstraße;

im X. Bezirke in der Buchen-, Mühren-, Quellen-, Laimäcker-, Hafens-, Dampf-, Eckert-, Herz-, Mginger-, Neilreich-, Erlach-, Leeb- und Inzersdorfergasse.

Der zu Anfang des Jahres 1885 vorhandene Bestand an Hauptgasrohren betrug 410.269 Currentmeter; da sich im Laufe des Jahres ein Zuwachs von 11.327

Currentmeter und ein Abfall von 1016 Currentmeter ergeben hatte, war der Bestand am Ende des Jahres 1885 420.580 Currentmeter.

Beleuchtung der städtischen Gebäude. Der Gesamtstand der Gasflammen in den städtischen Gebäuden betrug Ende 1884	19.725 Stück
der Zuwachs im Jahre 1885	3331 Stück
„ Abfall „ „ „	1773 „
somit der reine Zuwachs	1.558 „
und der Flammenstand mit Ende des Jahres 1885	21.283 Stück.

Ein größerer Flammenzuwachs hat im neuen Rathhause, in der Centralanstalt der Feuerwehr, auf dem Pferdemarkte in der Siebenbrunnensfeldgasse und in der städtischen Schule Himbergerstraße 64 stattgefunden, auch hat in der Großmarkthalle im III. Bezirke eine durchgreifende Umgestaltung der dortigen Beleuchtungsanlage platzgegriffen. In einigen Schulgebäuden wurde die Beleuchtung der Zeichensäle, Turnplätze und theilweise auch der Lehrzimmer durch die Einführung von Siemens'schen Regenerativbrennern bedeutend verbessert.

Wegen Einführung, Abänderung oder Vermehrung der Beleuchtung wurden 575, wegen Controle des Gasconsums 457 und wegen Überwachung der currenten Arbeiten 554 Erhebungen in den städtischen Gebäuden vorgenommen.

Der Gesamtgasconsum in den städtischen Gebäuden belief sich im Jahre 1885 auf 1,002.305 Cubikmeter, wofür die Gesamtkosten bei dem vertragsmäßigen Preise von 10 kr. per Cubikmeter bis 1. December und von 9½ kr. per Cubikmeter vom 1. bis 31. December 1885 99.982 fl. 69 kr. und mit Hinzurechnung der Gasmesserrente zusammen 105.242 fl. 2 kr. betragen.

Zur Messung des Leuchtgases diente im Jahre 1885 eine Anzahl von 320 Gasmessern, welche für eine Flammenzahl von 3 bis 800 eingerichtet waren; überdies waren 40 sogenannte Controlgasmesser für 3 bis 200 Flammen zur Ermittlung des in den städtischen Gebäuden von den Parteien verbrauchten Leuchtgases in Verwendung.

Die bereits im Jahre 1884 beschlossene elektrische Beleuchtung des Gemeinderathssitzungsaaes und der Sectionszimmer im neuen Rathhause wurde im Jahre 1885 in Ausführung gebracht und während der Plenarversammlung des Gemeinderathes am 21. August zum erstenmale in Betrieb gesetzt. Die Anzahl der eingerichteten Glühlampen mit einer Leuchtkraft von je 16 Normalkerzen beträgt 577 Stück und entfallen hievon auf den Gemeinderathssitzungsaal 366, auf die beiden Sprechzimmer, das Lesezimmer, die Sectionszimmer und zur Beleuchtung des Maschinenlocales die übrigen 211 Lampen. Zum Betriebe dieser Glühlampen dienen 2 Dampfmaschinen von je 50 Pferdekraft und 4 Dynamomaschinen für je 270 Glühlampen.

Zur Messung der Lichtstärken der elektrischen Lampen, der Stromstärke und der Spannung der elektrischen Ströme, dann der Isolations- und Leitungswiderstände wurde ein Experimentierzimmer eingerichtet, welches mit sämmtlichen zu diesem Zwecke erforderlichen Apparaten versehen ist. Die Auslagen für die elektrische Beleuchtung im neuen Rathhause betragen im Jahre 1885 3099 fl. 28½ kr.

Die näheren Aufschlüsse über die Beleuchtung bietet das statistische Jahrbuch im Abschnitte IX, Capitel C.

3. Geschäfte, welche aus der Handhabung der für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen geltenden Ministerialverordnung vom 9. Mai 1875, R.-G.-Bl. Nr. 76, entspringen.

Im Jahre 1885 wurden durch das Stadtbauamt im ganzen 11.453 Localerhebungen bei den von Installateuren angezeigten Gasinstallationen vorgenommen, worunter sich 3802 Prüfungen von Gasrohrleitungen auf ihre Dichte und 7651 Localerhebungen in Bezug auf sonstige Bestimmungen der oberwähnten Ministerialverordnung befinden. In jenen Fällen, in welchen die Anzeige über die Vornahme von Beleuchtungsanlagen nicht rechtzeitig erstattet wurde, sowie bei sonstigen Übertretungen des Gasregulatives wurden vom Magistrate entsprechende Strafen verhängt.

In den Theatern und sonstigen Unterhaltungs-Etablissements sind sowohl die Gasrohrleitungen als auch die übrigen Gaseinrichtungen, namentlich die Gasschleusen, der nothwendigen Probe unterzogen worden.

D. Feuerlöschwesen¹⁾.

Verfügung zur Sicherheit in den Theatern. In Anbetracht des Umstandes, daß im Falle, als im Zuschauerraume eines Theaters während der Vorstellung ein Brand oder eine Panik entsteht, infolge Hinabströmens des Publicums der Feuerwehr die Erreichung der Gallerien sehr erschwert würde, ja sogar unmöglich gemacht werden könnte, wurde vom Magistrate am 30. Jänner 1885 über Antrag der Theater-Localcommission angeordnet, Hakenleitern von entsprechender Länge beizustellen und dieselben im Parterre des Zuschauerraumes an einem leicht zugänglichen Orte zu deponieren, so daß sie im Bedarfsfalle alsogleich zur Hand sind.

Anderer feuerpolizeiliche Verfügungen. Mit dem Erlasse vom 4. Jänner 1885 hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mehrere dafelbst überreichte Petitionen um Sistierung und Abänderung der Magistratsbeschlüsse vom 14. December 1883, betreffend die Vorkehrungen gegen Feuersgefahr auf Holzlagerstätten, abweislich erledigt, weil diese vom Magistrate in Handhabung der Local- und Gewerbepolizei, also im eigenen Wirkungskreise und bloß zur eigenen Richtschnur und behufs Erzielung eines gleichartigen Vorganges gefaßten Beschlüsse in keinem Punkte gegen ein bestehendes Gesetz verstoßen und jedem, der sich durch eine im Grunde dieser Beschlüsse gefällte concrete Entscheidung gekränkt erachtet, das Recht des Recurses an die Statthalterei, eventuell an das Ministerium des Innern offensteht und hiemit die Gewähr geboten ist, daß seinen gewerblichen Interessen je nach der Lage und Beschaffenheit des betreffenden Holzlagerplatzes, soweit dies mit den unabänderlichen feuerpolizeilichen Rücksichten vereinbarlich ist, die thunlichste Würdigung zutheil werde.

Aus Anlaß eines speciellen Falles hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof (13. Juli 1885) eine Beschwerde, betreffend das Verbot der Aufbewahrung von Heuvorräthen auf einem Dachboden, ohne Fortsetzung des Verfahrens zurückgewiesen, weil die angefochtene Verfügung, durch welche eine bauliche Veränderung nicht angeordnet wurde, keineswegs, wie in der Beschwerde angegeben ist, die Anwendung von Bestimmungen der Bauordnung

¹⁾ Vergl. auch das statistische Jahrbuch Abschnitt XII, Capitel B, 3.

betraff, sondern sich den Acten zufolge nur als eine feuerpolizeiliche Anordnung (§ 64 Wiener Gemeindeordnung), beziehungsweise eine Maßregel zur Verhütung des Ausbruchs einer Feuerbrunst im Sinne des § 4 der Feuerpolizeiordnung für Wien (Gesetz vom 19. Mai 1884, L.-G.-Bl. Nr. 15) darstellt, wobei die Verwaltungsbehörde nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt war.

Städtische Feuerwehr. Das bei Bränden von größerer Ausdehnung stattfindende Eingreifen der freiwilligen Feuerwehren in die Action des städtischen Löschcorps erfuhr nach vorausgegangenen Verhandlungen mit der k. k. Polizeidirection durch den Gemeinderathsbeschluss vom 13. März 1885 die wünschenswerte Regelung. Die zur Hilfeleistung anzurufenden freiwilligen Feuerwehren wurden nämlich nach ihrer Leistungsfähigkeit und der Entfernung vom Wiener Gemeindegebiete in drei Gruppen eingereiht und es dem Ermessen des städtischen Feuerwehrcommandanten anheimgestellt, bei welcher Gattung von Bränden und in welcher Reihenfolge diese Feuerwehren einzuberufen sind.

Der im Vorjahre durchgeführten Reorganisierung der städtischen Feuerwehr folgte im laufenden Jahre die Umgestaltung der Besorgung des Bespannungsdienstes. Derselbe wurde nämlich bisher im Offertwege vergeben und bei dem Mangel einer leistungsfähigen Concurrenz seit einer Reihe von Jahren von der allgemeinen österreichischen Transportgesellschaft besorgt. Sowohl die fortwährend steigenden Ansprüche dieser Gesellschaft als auch die Nothwendigkeit einer einheitlichen Leitung des Transportdienstes im städtischen Löschcorps führten zu der Anregung, die Bespannung in eigener Regie durchzuführen. Der Gemeinderath erteilte auch den hierauf abzielenden Anträgen mit dem Beschlusse vom 26. November 1885 seine Zustimmung und genehmigte den Ankauf von 42 Paar Pferden, welcher binnen kurzer Zeit mit einem Kostenaufwande von 975 fl. per Paar bewerkstelligt wurde.

Infolge dieser Verfügung erhielt auch der Personalstand der städtischen Feuerwehr einen weiteren Zuwachs durch die Anstellung eines städtischen Stallmeisters und durch die Aufnahme der entsprechenden Anzahl von Kutschern. (Vergl. S. 21.) Der Vorgang bei der Affentierung und beim Ankaufe sowohl der Pferde, als der Fournageartikel, sowie bei der Aufnahme von Kutschern wurde durch besondere Instructionen geregelt.

Die erwähnte Neuerung trat mit dem Tage des Ablaufes des mit der allgemeinen österreichischen Transportgesellschaft abgeschlossenen Vertrages ins Leben und erscheint bei der vorzüglichen Beschaffenheit des angekauften Pferdemiales geeignet, zur Erhöhung der Actionsfähigkeit des städtischen Löschcorps wesentlich beizutragen.

Größere Brände. Die Zahl der im Jahre 1885 stattgehabten Brände war eine verhältnismäßig geringe. Folgende Brände haben die Thätigkeit der Feuerwehr in erhöhtem Maße in Anspruch genommen:

Werkstättenfeuer im Hause III., Landstraße Hauptstraße 7 (am 27. Jänner); Dachfeuer im Musikvereinsgebäude (am 1. Februar); Gewölbfener im Hause I., Auerbergstraße 4 (am 25. Februar); Brand eines Magazins im Hause I., Eslinggasse 15 (am 18. März); Magazinsfeuer in dem Hause VI., Mariahilferstraße 115 (am 2. April); Dachbodenfeuer II., Untere Augartenstraße 13 (am 2. Mai); Kellerfeuer in dem Hause II., Ferdinandsstraße 19 (am 7. Mai); Dachfeuer in dem Hause V., Siebenbrunnengasse 63 (am 6. Juni); Dachfeuer zu Laxenburg, wohin die städtische Feuerwehr über Anord-

nung Sr. kaiserlichen Hoheit des Kronprinzen Erzherzog Rudolf zu Hilfe gerufen wurde (am 9. Juni); Brand des Kohlenmagazins in dem Hause VII., Halbgasse 25 (am 10. Juli); Dachfeuer VI., Mollardgasse 30 (am 8. August); Dachfeuer II., Wallensteinstraße 65 (am 26. August); Dachfeuer II., Kaiser Josefstraße 40 (am 6. October); Dachfeuer in der St. Marger Brauerei (am 6. October); Dachfeuer I., Neuthorgasse 8 (am 13. October); Kellerfeuer im Hause III., Margergasse 9 (am 16. October).

E. Überschwemmungs-Vorkehrungen.

Für die Winterperiode 1884/85 wurden, wie alle Jahre, die erforderlichen Vorkehrungen für den Fall einer Überschwemmungsgefahr getroffen.

Schon am 22. November 1884 mußte das Sperrschiff in den Donau-canal bei Rußdorf wegen des niederen Wasserstandes und der eingetretenen niederen Temperatur eingehängt worden. Als die letztere gestiegen war und der Wasserstand in der Donau sich gebessert hatte, konnte dem Ansuchen der Schiffer um Beseitigung des Sperrschiffes zwar am 9. December 1884 willfahrt werden, allein schon am 5. Jänner 1885 ergab sich infolge Sinkens der Temperatur auf $-3,6^{\circ}$ R. und des Wasserstandes im Donaucanale auf 1,1₄ Meter unter Null die Nothwendigkeit, das Schiff abermals einzustellen.

Dasselbe wurde am 7. Februar 1885, nachdem die Donau eisfrei geworden und eine Überschwemmungsgefahr nicht mehr zu befürchten war, wieder ausgehängt.